

Kommunalseminar

Kurz und Knackig

Melle, 31.01.2018

Dipl.-Kaufmann

Dr. Torsten Prasuhn

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter
2. Gewerbesteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen
3. Umsatzsteuerliche Behandlung von Saunaleistungen in Schwimmbädern
4. Anhebung der Grundsteuer B
5. Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte
6. Tendenzen bei der Hundesteuer
7. Kalkulation von Kindertagesstätten-Beiträgen
8. Beitragspflichtige Verbesserung der Straßenbeleuchtung
9. Aufwendungen der Beitragsabrechnung
10. Straßenentwässerungsgebühren von Straßenbaulastträgern
11. Neue Verfahren zur Ermittlung des Kreisumlagebedarfs
12. Auskunftspflicht kommunaler Unternehmen
13. Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter

- **bisher:**
 - GWG-Grenze bis € 410,00 (netto) → Sofortabschreibung möglich
 - bis € 150,00 (netto) keine Aufnahme in das Anlagenverzeichnis notwendig
 - zwischen € 150,00 und € 1.000,00: Bildung eines Jahres-Sammelpostens mit jährlicher Abschreibung von 20% p.a.

- **neu:**
 - Anhebung der GWG-Grenze auf € 800,00 (netto)
 - Kleinbetragsgrenze steigt auf € 250,00 (netto)

- **Kommunal (NKF / NKR):**
 - **NKF:** In Nordrhein-Westfalen sind diese Regelungen nach NKF nicht anwendbar, da die § 33 Abs. 4 und 35 Abs. 2 GemHVO NRW bisher nicht angepasst wurden. Hier gilt weiterhin die Wertgrenze in Höhe von € 410,00
 - **NKR:** In Niedersachsen gilt nach NKR gemäß § 47 Abs. 5 KomHVKO eine Wertgrenze in Höhe von € 1.000,00 für geringwertige Vermögensgegenstände

2. Gewerbesteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

- Durch den **Sanierungserlass** wurde geregelt, dass Steuern auf Sanierungsgewinne erlassen werden, wenn ein Schulderlass der Hauptgläubiger erfolgt, die Sanierungsabsicht der Gläubiger besteht, das Unternehmen sanierungsbedürftig ist und dass die getroffenen Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens geeignet sind.
- Der BFH hat mit Beschluss vom 28.11.2016 entschieden, dass der sogenannte Sanierungserlass des BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und damit verfassungswidrig ist.
- Für Kommunen bedeutet dies, dass hinsichtlich der Gewerbesteuer der Sanierungserlass ebenfalls nicht mehr analog angewendet werden kann:
 - ➔ Billigkeitsmaßnahmen, wie der Erlass der Gewerbesteuer, dürfen nur noch in den engen Grenzen der Abgabenordnung gewährt werden
 - ➔ Gründe außerhalb des Steuerrechts (z. B. wirtschafts-, arbeits-, sozial- oder kulturpolitische Gründe) können keine Billigkeitsmaßnahme rechtfertigen
 - ➔ Die Kommunen haben jede Billigkeitsmaßnahme zu prüfen und einzeln zu entscheiden
- Durch die neuen § 3 a EStG und § 7 b GewStG werden neue Regelungen zur Steuer-Freistellung von Sanierungsgewinnen getroffen (ABER: Vorbehalt der EU-Kommission!!)
 - ➔ Die Entscheidung wird vollständig auf die Finanzverwaltung übertragen, die Kommunen werden diesbezüglich entlastet, haben dadurch jedoch auch keine Möglichkeit zur Einflussnahme

3. Umsatzsteuerliche Behandlung von Saunaleistungen (1)

- Die unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbades verbundenen Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 v.H.
- Saunaleistungen hingegen unterliegen dem Regelsatz von 19 v.H.
- Die Rundverfügung vom BMF vom 14.04.2017 regelt die Aufteilung eines Gesamtentgelts für Schwimmbad- und Saunaleistungen
- Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes sind die Leistungen getrennt voneinander zu beurteilen
- Ein Indiz für die Annahme von zwei getrennten Leistungen ist einerseits die räumliche Trennung von Sauna- und Schwimmbadbereich und die Möglichkeit zur Überprüfung der tatsächlichen Nutzung (z. B. durch mechanische oder elektronische Zugangskontrollen)
- Bei getrennten Entgelten ist stets von getrennten Leistungen auszugehen

3. Umsatzsteuerliche Behandlung von Saunaleistungen (2)

- Bei getrennten Entgelten erfolgt die Aufteilung nach dem jeweiligen Entgelt
- Werden Eintrittskarten für das Schwimmbad und Karten für Schwimmbad und Sauna (keine Eintrittskarte zur ausschließlichen Nutzung der Sauna) angeboten, so stellt der Differenzbetrag zwischen beiden Kartenpreisen (nur Schwimmbad bzw. Schwimmbad und Sauna) das auf die Saunaleistung entfallende Entgelt dar
- Werden ausschließlich Eintrittskarten verkauft, die Zugang zu beiden Bereichen ermöglichen und bestehen keine Zugangskontrollen zwischen diesen, so liegt ausnahmsweise eine einheitliche Leistung vor, die dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 v.H. unterliegt
- Nur wenn die Schwimmbadleistung den dominierenden Anteil einnimmt, Nutzung einer kleinen Saunakabine oder einer Dampfgrotte, kann die einheitliche Leistung mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden

4. Anhebung der Grundsteuer B

- In Hessen wurde gegen die Anhebung der Grundsteuer B von 500 v.H. in 2015 auf 690 v.H. in 2016 geklagt. Begründet wurde die Klage mit einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot
- Außerdem wurde angeführt, dass Mieter durch die umlagefähige Grundsteuer B vor überzogenen Kostensteigerungen geschützt werden müssen
- Das VG Wiesbaden (27.01.2017) hat die Klagen abgewiesen:
 - ➔ Das Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen
 - ➔ Eine gesetzliche Begrenzung des Hebesatzes ergibt sich weder aus dem Grundsteuergesetz, noch aus anderen gesetzlichen Regelungen wie z.B. der Gemeindeordnung oder aus sonstigen Bestimmungen z.B. der „Mietpreisbremse“
- Bisher: keine erfolgreiche Klage gegen Hebesatz-Erhöhung!

5. Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte

- Systemwechsel: Weg von der Besteuerung pro Gerät, hin zur Besteuerung der Einsätze bzw. der Einspielergebnisse (BVG 04.02.2009)
- Der Systemwechsel führte zu einem deutlichen Anstieg des Steueraufkommens (Entwicklung deutschlandweit von 190 Mio. € in 2006 auf 985 Mio. € in 2016)
- Es erfolgten Klagen gegen die Höhe der neuen Steuersätze bei der Besteuerung nach dem Automatenumsatz (Einsatz- bzw. Einspielergebnis)
- Gemäß Niedersächsischem OVG vom 28.11.2016 ist ein Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von **18 v.H. wirksam** → **keine „erdrosselnde Wirkung“!**
- Schmalere Grat zwischen einer hohen, aber noch wirksamen Steuerbelastung bei Geldspielgeräten und der Lenkungsfunction der Vergnügungssteuer hinsichtlich der Eindämmung der Spielsucht!

6. Tendenzen bei der Hundesteuer

- Gegen die gemeindlichen Hundesteuersatzungen wurden in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Klagen aufgrund hoher Steuersätze insbesondere für Kampfhunde/gefährliche Hunde erhoben. Der Steuersatz betrug € 1.000,00 bzw. € 1.200,00 je Hund
- Sowohl beim OVG Rheinland-Pfalz (17.01.2017) als auch vom OVG Schleswig-Holstein (22.06.2016) waren die Klagen erfolglos:
 - ➔ Die Höhe des Steuersatzes hat keine erdrosselnde Wirkung, auch das „Missverhältnis“ der Steuersätze für einen „normalen“ Hund in Höhe von € 60,00 und einem Kampfhund in Höhe von € 1.000,00 hat keine Auswirkungen auf die Angemessenheit der Steuersätze
- Darüber hinaus werden in den Kommunen allgemein Steuerbefreiungen für hilflose, blinde und schwerbehinderte Hundehalter gewährt
- Kommunen gewähren dauerhafte oder zeitlich begrenzte Steuerbefreiungen für Tiere, die aus dem Tierheim aufgenommen werden, um den Anreiz für einen Hund aus dem Tierheim zu erhöhen
- Aufgrund des relativ hohen Verwaltungsaufwandes im Verhältnis zum Steueraufkommen wird in einigen Kommunen offen über die Abschaffung der Hundesteuer diskutiert bzw. erste Forderungen wurden diesbezüglich gestellt (ABER: auch Einschaltung von Erfassungstrupps)

7. Kalkulation von Kindertagesstätten-Beiträgen

- Vom **VG Arnsberg (06.12.2016)** und vom **VG Aachen (14.06.2017)** wurden in Nordrhein-Westfalen Beitragssatzungen für Elternbeiträge als rechtswidrig eingestuft:
 - ➔ Die der Beitragssatzung zugrunde liegenden Kalkulationen, soweit überhaupt Kalkulationen vorlagen, waren nicht nachvollziehbar bzw. nicht ausreichend nach den verschiedenen Betreuungsangeboten differenziert
 - ➔ Die Kalkulation muss zwischen den verschiedenen Betreuungsangeboten, Krippe, Kindertagesstätte, Offene-Ganztags-Schule, unterscheiden
=> eine Globalkalkulation ist nicht zulässig!
 - ➔ Der höchste Beitragssatz in einem gestaffelten Beitragssystem darf die eigenen Aufwendungen der Kommune für den einzelnen angebotenen Betreuungsplatz nicht überschreiten
=> Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vor

8. Beitragspflichtige Verbesserung der Straßenbeleuchtung

- Das VG Schleswig-Holstein (30.01.2017) hatte zu entscheiden, ob die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtköpfe eine beitragspflichtige Verbesserung der Straßenbeleuchtung darstellt
- Die Umrüstung der Leuchtköpfe – nicht der gesamten Beleuchtungsanlage – reicht für die Annahme einer Verbesserung aus
- Die Straßenbeleuchtung ist eine Teileinrichtung der Straße, der Leuchtkopf ein eigenständiger Teil einer Teileinrichtung und damit beitragsfähig

9. Aufwendungen der Beitragsabrechnung

- Eine bayerische Gemeinde hat aufgrund personeller Engpässe die Beitragsabrechnung einer Baumaßnahme auf ein externes Abrechnungsbüro übertragen und die Kosten dafür in Höhe von € 5.000,00 als beitragspflichtige Aufwendungen behandelt
- Das VG Augsburg (15.09.2016) hat entschieden, dass diese Aufwendungen nicht beitragsfähig sind, da diese nicht direkt mit der Durchführung der Baumaßnahme zusammenhängen
- Analog zum Handels- und Steuerrecht - wie auch nach NKF und NKR - stellen diese Aufwendungen beitragsrechtlich keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar
- Auch die Beitragsabrechnung durch eigenes Personal führt nicht zu aktivierbaren Eigenleistungen, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Maßnahme zugeordnet werden dürfen, da es auch hier am direkten Bezug zwischen der Baumaßnahme und der Tätigkeit für die Beitragsabrechnung mangelt

10. Straßenentwässerungsgebühren von Baulastträgern

- Straßenbaulastträger sind grundsätzlich Regen- bzw. Niederschlagswassergebührenpflichtig, wenn eine Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Gemeinde besteht. Dies ist mindestens im Innenbereich bei zusammenhängend bebauten Ortsteilen gegeben (VG Köln vom 12.03.2013)
- Die Gebühren sind zwingend vom Gebührenpflichtigen zu erheben, eine unbegründete Nichterhebung bzw. ein unbegründeter Erlass widerspricht den Regelungen des KAG
- Zeitlich begrenzt können Gebühren nicht erhoben werden, wenn
 - ➔ eine konkrete andere Gegenleistung des Baulastträgers vorliegt, z.B. die unentgeltliche Übertragung eines errichteten Kanals
 - ➔ Beim Vorhandensein einer konkreten Gegenleistung hat eine Aufrechnung der Gegenleistung mit den jährlich anfallenden Gebühren zu erfolgen; nach abschließender Aufrechnung muss eine Erhebung der Gebühren erfolgen
- Werden die Gebühren vom Straßenbaulastträger nicht oder nicht in voller Höhe erhoben, so bestehen zwei Risiken:
 - ➔ Die Gebührenkalkulation kann fehlerhaft sein, da der Gebührenmaßstab (qm versiegelte Fläche) fehlerhaft ermittelt wurde
 - ➔ Die nicht erhobenen Gebühren müssen aus den allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden

11. Neue Verfahren zur Ermittlung des Kreisumlagebedarfs

- Kreisangehörigen Kommunen muss nach Erhebung der Kreisumlage eine finanzielle Mindestausstattung verbleiben (**VG Schwerin vom 20.07.2016** und **OVG Thüringen vom 07.10.2016**):
 - ➔ Die verbleibende finanzielle Mindestausstattung der Kommunen muss vom Kreis durch eine detaillierte Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenanalyse transparent dokumentiert werden
 - ➔ Die Kreisumlage wird durch die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen auf diese Höhe begrenzt
 - ➔ Durch Transparenz, Übersichtlichkeit, Dokumentation und Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden soll die Erhebung der Kreisumlage nachvollziehbarer werden
 - ➔ Die fachliche und politische Auseinandersetzung zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden soll auf Basis sicherer und nachvollziehbarer Daten erfolgen

12. Auskunftspflicht kommunaler Unternehmen

Sachverhalt:

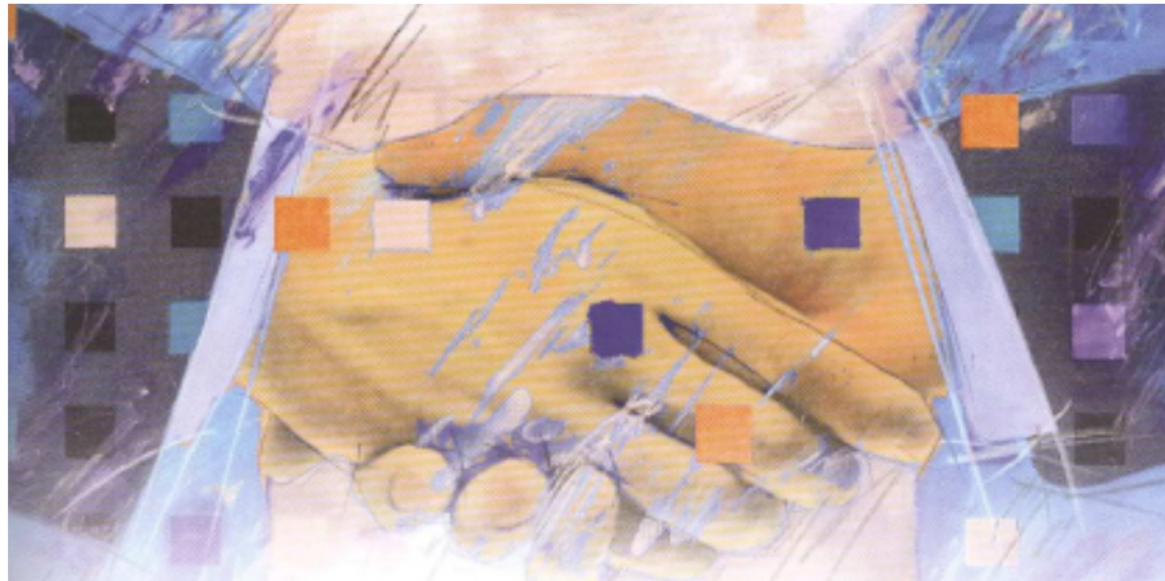
- Journalisten haben von einem Versorgungsunternehmen Auskünfte angefordert ob und in welcher Höhe das Unternehmen in den Jahren 2010 bis 2013 den Wahlkampfblog der SPD finanziell unterstützt hat
- Das Unternehmen hat keine Auskünfte erteilt, da es keine Behörde, sondern eine Aktiengesellschaft sei

BGH vom 16.03.2017:

- Gemäß BGH gilt eine Kapitalgesellschaft als Behörde im presserechtlichen Sinn, wenn mehr als 50 % der Anteile von kommunalen Anteilseignern gehalten werden

13. Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst

- Für den öffentlichen Dienst wird prognostiziert, dass bis zum Jahr 2030 mehr als 800.000 Stellen unbesetzt sind
- Der Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst wird den Mangel in der Privatwirtschaft übersteigen, da der öffentliche Dienst an Imageproblemen leidet (z.B. fehlende Entwicklungsmöglichkeiten / fehlende behördenübergreifende Jobbörsen und Personalentwicklungsmodelle / begrenzte Möglichkeiten zum Quereinstieg, da bestimmte verwaltungsinterne Qualifizierungen und Abschlüsse notwendig sind)
- Das Gehaltsniveau, insbesondere bei Spezialisten und Führungskräften, führt schon heute zu einer finanziellen Benachteiligung öffentlich Beschäftigter
- ➔ Es muss eine Darstellung als attraktiver Arbeitgeber erfolgen; über Praktika kann Kontakt zu Schülern und Studenten und potentiellen jungen Mitarbeitern aufgebaut werden
- ➔ Ein gezieltes Jobmarketing ist zu betreiben, um die drohende negative Entwicklung abzumildern



Vielen Dank für Ihr Interesse

Dipl.-Kaufmann

Dr. Torsten Prasuhn

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater